

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1325/95 des Rates vom 6. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1326/95 des Rates vom 6. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (*Sparus aurata*) und Seebrassen (*Dicentrarchus labrax*) mit Ursprung in Ceuta** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1327/95 des Rates vom 29. Mai 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 1121/89 hinsichtlich der Anwendung der Interventionsschwelle im Sektor frisches Obst und Gemüse** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1328/95 der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 10
- Verordnung (EG) Nr. 1329/95 der Kommission vom 12. Juni 1995 zur befristeten Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattung in den Sektoren Bier und Geflügelfleisch 12
- Verordnung (EG) Nr. 1330/95 der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- Verordnung (EG) Nr. 1331/95 der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 15
- Verordnung (EG) Nr. 1332/95 der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 17

Kommission

95/201/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Entscheidung 83/471/EWG betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder** 18

95/202/EG :

- Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Schafen im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1095/95 19

95/203/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1995 über die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben Finnlands und Schwedens für die Durchführung von Pilotvorhaben zur Verwendung von Systemen der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen** 20

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1171/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien (ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995)** 22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1325/95 DES RATES

vom 6. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, wurden bestimmte, in den Anhängen III B, IV, V und VI aufgeführte Höchstmengen eingeführt, die für die dort genannten Staaten gelten.

Entsprechend Artikel 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und der Anpassungen der die Union begründenden Verträge, nachstehend „Beitrittsakte“ genannt, soll die Verordnung (EG) Nr. 517/94, insbesondere die darin aufgeführten Höchstmengen, auf die Beitrittsstaaten Anwendung finden. Nichtsdestoweniger ist es gemäß Artikel 30 der Beitrittsakte notwendig, die genannten Quoten in Übereinstimmung mit den in Anhang II der Beitrittsakte niedergelegten Leitlinien und unter den in Artikel 169 der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen anzupassen.

Bei der Festlegung der genannten Kontingente war der Rat bemüht, ein Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der Gemeinschaftsindustrie und der Notwendigkeit, die traditionellen Handelsströme mit den betroffenen Ländern zu bewahren, herzustellen.

Im Hinblick auf den Beitritt soll dieses Gleichgewicht aufrecht erhalten werden; dabei soll jedoch die Kontinuität der traditionellen Handelsströme der Beitrittsstaaten in den betroffenen Warenkategorien unter Berücksichtigung der in Anhang II der Beitrittsakte niedergelegten Leitlinien erhalten bleiben. Zu diesem Zweck können die Einfuhren im Jahre 1993, dem letzten Jahr, für das vollständige statistische Daten vorliegen, als repräsentativ für die traditionellen Handelsströme herangezogen werden.

Unter diesen Umständen soll die Höhe der Quoten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 jährlich festgesetzt sind, durch eine Addition der Mengen, die den im Jahre 1993 registrierten Einfuhren entsprechen, angepaßt werden.

Die Kommission hat am 19. Januar 1995 ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren paraphiert, das nicht von dem bilateralen MFA-Abkommen erfaßt ist.

Daher sollen ab 1. Januar 1995 die mit den Anhängen III B, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingeführten Höchstmengen entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge III B, IV, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2798/94 (ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 6).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

ANHANG

„ANHANG III B

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	6 926,0
2	Tonnen	8 545,0
2 a	Tonnen	1 931,0
3	Tonnen	935,0
5	1 000 Stück	1 986,0
6	1 000 Stück	1 048,0
7	1 000 Stück	602,0
8	1 000 Stück	2 664,0
9	Tonnen	877,0
15	1 000 Stück	772,0
16	1 000 Stück	575,0
67	1 000 Stück	722,0

ANHANG IV

Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 3 Absatz 1

(Für die Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

NORDKOREA

Kategorie	Einheit	Menge
1	Tonnen	128,0
2	Tonnen	145,0
3	Tonnen	49,0
4	1 000 Stück	285,0
5	1 000 Stück	123,0
6	1 000 Stück	144,0
7	1 000 Stück	93,0
8	1 000 Stück	201,0
9	Tonnen	71,0
12	1 000 Paar	1 290,0
13	1 000 Stück	1 509,0
14	1 000 Stück	96,0
15	1 000 Stück	108,0
16	1 000 Stück	55,0
17	1 000 Stück	38,0
18	Tonnen	61,0
19	1 000 Stück	411,0
20	Tonnen	142,0
21	1 000 Stück	2 961,0
24	1 000 Stück	263,0
26	1 000 Stück	173,0
27	1 000 Stück	179,0
28	1 000 Stück	285,0
29	1 000 Stück	75,0
31	1 000 Stück	293,0
36	1 000 Stück	91,0
37	1 000 Stück	356,0
39	1 000 Stück	51,0
59	1 000 Stück	466,0
61	1 000 Stück	40,0
68	1 000 Stück	75,0
69	1 000 Stück	184,0
70	1 000 Stück	270,0
73	1 000 Stück	93,0
74	1 000 Stück	133,0
75	1 000 Stück	39,0
76	Tonnen	75,0
77	Tonnen	9,0
78	Tonnen	115,0
83	Tonnen	34,0
117	Tonnen	51,0
118	Tonnen	23,0
142	Tonnen	10,0
151 A	Tonnen	10,0
151 B	Tonnen	10,0
161	Tonnen	152,0

*ANHANG V***nach Artikel 3 Absatz 3**

(Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung)

NORDKOREA

Kategorien : 10, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 72, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 100, 101, 109, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146 A, 146 B, 146 C, 149, 150, 153, 156, 157, 159, 160.

*ANHANG VI***Lohnveredelungsverkehr****(Jährliche Gemeinschaftshöchstmengen nach Artikel 4)**

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
5	1 000 Stück	3,692
6	1 000 Stück	10,755
7	1 000 Stück	5,496
8	1 000 Stück	12,888
15	1 000 Stück	5,743
16	1 000 Stück	3,182 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1326/95 DES RATES

vom 6. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (*Sparus aurata*) und Seebrassen (*Dicentrarchus labrax*) mit Ursprung in Ceuta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 4 letzter Unterabsatz,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 zur Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 des genannten Protokolls Nr. 2 können bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla ab 1. Januar 1993 bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft von den Zöllen befreit werden. Diese Zollbefreiung wird im Rahmen von Zollkontingenten eingeräumt, die je Erzeugnis auf der Basis des Durchschnittswerts der in den Jahren 1982, 1983 und 1984 tatsächlich abgesetzten Mengen berechnet werden, und zwar für Einfuhren in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits.

Aufgrund des Rückganges des Fang- und Verkaufsvolumens werden die Waren mit Ursprung in Ceuta, auf die das Zollverfahren nach dem Protokoll Nr. 2 angewandt worden ist, nicht mehr in die Gemeinschaft exportiert. Aus diesem Grund sind die Zollkontingente zugunsten Ceutas nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus verlängert worden. Die lebenden Setzlinge und Jungfische von Seebrassen und Meerbarschen ersetzen von jetzt an diese Waren im Handel mit der Gemeinschaft.

1993 hat Ceuta in die Gemeinschaft 2,5 Tonnen lebende Setzlinge und Jungfische von Seebrassen und Meerbarschen des KN-Codes ex 0301 99 90 ausgeführt. Diese in Artikel 3 des Protokolls aufgeführten Erzeugnisse konnten nicht in die vorstehenden Zollkontingente einbezogen werden, da die Aquakultur erst kürzlich auf Ceuta eingeführt wurde.

Die geographische Lage Ceutas, d. h. seine isolierte Lage auf dem afrikanischen Kontinent, hat besondere Folgen. Ohne Landwirtschaft und Industrie reduziert sich der

primäre Sektor von Ceuta im wesentlichen auf die Fischerei. Nach der Krise in diesem Sektor zeichnet sich ab, daß sich als alternative Einkommensquelle zur Fischerei für die Wirtschaft in Ceuta die Aquakultur anbietet.

Die Gemeinschaft gewährt bestimmten Drittländern eine Präferenzbehandlung in Form einer Zollbefreiung für Waren des KN-Codes 0301 99 90. Es ist sicherzustellen, daß die Waren mit Ursprung in Ceuta bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft die gleiche zolltarifliche Behandlung wie Waren aus Drittländern eingeräumt wird. Im Hinblick darauf ist die Zollregelung gegenüber Ceuta anzupassen.

Zweck der Gemeinsamen Erklärung zu Protokoll Nr. 2 bezüglich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ist, daß die in Artikel 3 des Protokolls aufgeführten Waren ersetzt werden können.

Das Königreich Spanien stellte bei der Kommission einen Antrag auf Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz Null für lebende Setzlinge und Jungfische von lebenden Seebrassen und Meerbarschen mit Ursprung in Ceuta.

Es ist daher ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz Null für die betreffenden Waren zu eröffnen ; sein Volumen ist auf die Jahresproduktion von 3 000 000 Stück zu beschränken. Um die Marktentwicklung dieser Waren verfolgen zu können, ist dieses Kontingent zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 zu eröffnen. Voraussetzung für die Anwendung des Kontingentszollsatzes ist die Einhaltung der Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Importe der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Zollkontingente zu eröffnen. Es ist jedoch unbedenklich, es den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten —

(¹) ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1995, S. 426.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Regelung, die nach dem Protokoll Nr. 2 der Beitrittsakte und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf die von dieser Verordnung nicht erfaßten Erzeugnisse anzuwenden ist.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollsatz für lebende Setzlinge und Jungfische von Seebrassen und Meerbarschen mit Ursprung in Ceuta in den Grenzen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Stück)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0321	ex 0301 99 90	* 20	Lebende Setzlinge und Jungfische von Meerbarschen (<i>Sparus aurata</i>) und Seebrassen (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	3 000 000	frei

Artikel 3

Die Ursprungseigenschaft der Ware wird nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88⁽¹⁾ nachgewiesen.

Artikel 4

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 5

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollvergünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge bewilligt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmel-

dungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind (ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1). Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3902/89 (ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1327/95 DES RATES

vom 29. Mai 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 1121/89 hinsichtlich der Anwendung der Interventionsschwelle im Sektor frisches Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 3 a und den Artikeln 16 a und 16 b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden Interventionsschwellen für Tomaten, Pfirsiche, Äpfel und Blumenkohl eingeführt.

Seit dem 1. Januar 1995, dem Zeitpunkt des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden, werden diese Interventionsschwellen gemeinschaftsweit angewandt. Es ist angezeigt, die Interventionsschwelle und die Überschreitungstranchen für Tomaten gemäß Artikel 16 Absatz 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 einerseits sowie die Überschreitungstranchen für Äpfel und Blumenkohl gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl⁽⁵⁾ sowie die Überschreitungstranche für Pfirsiche gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen⁽⁶⁾ anzupassen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 94).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 117 vom 12. 5. 1995, S. 9.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 31. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/92 der Kommission (ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 67).

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 3 a Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„(3a) Überschreiten bei Tomaten die Mengen, die in einem Wirtschaftsjahr Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Maßgabe der Artikel 15 und 19 a bildeten, 607 200 Tonnen, so werden die nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 für das folgende Wirtschaftsjahr für dieses Erzeugnis festgesetzten Grundpreise und Ankaufspreise um 1 % je Tranche von 31 600 Tonnen, um die diese Menge überschritten wurde, gesenkt.“

Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht zu einer Reduzierung dieser Preise um mehr als 20 % führen.“

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 erhält folgende Fassung:

„— bei Pfirsichen 23 000 Tonnen und ab dem Wirtschaftsjahr 1995/1996 23 100 Tonnen.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Menge wird für das Wirtschaftsjahr 1994/1995 auf 85 800 Tonnen und ab dem Wirtschaftsjahr 1995/1996 auf 86 500 Tonnen angehoben.“

2. Dem Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Menge wird ab dem Wirtschaftsjahr 1995/1996 auf 20 200 Tonnen angehoben.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1328/95 DER KOMMISSION**vom 12. Juni 1995****zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 werden für frische Sauerkirschen/Weichseln⁽²⁾ mit Ursprung aus den oben genannten Republiken Zollzugeständnisse bis zu einem Plafond von 3 000 Tonnen jährlich gewährt. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 656/95 der Kommission⁽⁴⁾, fallen gefrorene Kirschen unter dieselbe Tarifnummer wie frische Kirschen.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, ist es angezeigt, für Einfuhren frischer Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine Einfuhrlizenz einzuführen. Dazu sind die besonderen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Es empfiehlt sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 340/95⁽⁶⁾, abzuweichen, um eine Überschreitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 festgesetzten Menge zu vermeiden.

Die Einfuhrlizenzen werden jeweils nach dem genauesten KN-Code erteilt. Die Kombinierte Nomenklatur sieht für die Zeiträume, in denen Sauerkirschen/Weichseln eingeführt werden, zwei Codes vor. Die Erteilung von Einfuhrlizenzen sollte deshalb für die betreffenden beiden Codes insgesamt in Betracht gezogen werden. Andererseits ist bei der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Zeit zu berücksichtigen,

die zur Verbringung des Erzeugnisses in die Gemeinschaft erforderlich ist.

Damit diese Regelung reibungslos funktionieren kann, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission wöchentlich die Mengen mitteilen, die auf die nicht oder nur teilweise ausgenutzten Lizenzen entfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln der KN-Codes 0809 20 20 und 0809 20 60 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen; diese wird von den betreffenden Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig von seinem Sitz innerhalb der Gemeinschaft erteilt.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist von einer Sicherheitsleistung abhängig, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.

Artikel 2

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, findet die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 auf die Einfuhrlizenzen für frische Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den in Artikel 1 genannten Republiken Anwendung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung ist der eine größere Menge betreffende Toleranzwert nicht anzuwenden.

(2) In Feld 16 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind die KN-Codes 0809 20 20 und 0809 20 60 einzutragen.

(3) Der Betrag der Sicherheit beläuft sich auf 0,72 ECU/100 kg netto.

(4) Die Einfuhrlizenzen gelten 20 Tage lang, vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an gerechnet.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist durchgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 29. 3. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 39 vom 21. 2. 1995, S. 1.

Artikel 3

(1) In Feld 8 des Linzenzantrags und der Einfuhrlizenz muß bzw. müssen die Republik(en), in der bzw. denen das Erzeugnis seinen Ursprung hat, als Ursprungsland eingetragen werden. Die Einfuhrlizenz gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in dieser bzw. diesen Republik(en).

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem sie beantragt wurden, sofern zwischenzeitlich keine anderen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit :

1. die Mengen frische Sauerkirschen/Weichseln, die auf die beantragten Einfuhrlizenzen entfallen.

Diese Mitteilungen erfolgen

- jeden Mittwoch für die am Montag und Dienstag gestellten Anträge,

- jeden Freitag für die am Mittwoch und Donnerstag gestellten Anträge,
- jeden Montag für die am Freitag der Vorwoche gestellten Anträge ;

2. die auf die nicht oder nur teilweise ausgenutzten Einfuhrlizenzen entfallenden Mengen, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite verbuchten Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

Diese Mitteilung erfolgt jeweils mittwochs für die in der Vorwoche erhaltenen diesbezüglichen Angaben ;

3. wurde in einem der in Nummer 1 genannten Zeiträume keine Einfuhrlizenz beantragt oder gibt es keine im Sinne von Nummer 2 nicht verwendete Menge, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission an den in diesem Artikel genannten Tagen mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1329/95 DER KOMMISSION**vom 12. Juni 1995****zur befristeten Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattung in den Sektoren
Eier und Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 der
Kommission vom 18. Dezember 1981 über besondere
Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbe-
scheinigungen für die Erstattung auf dem Sektor Geflü-
gelfleisch und Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1030/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 ist die
Einhaltung der Mengenbeschränkung im Fall der Voraus-
festsetzungen, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95
der Kommission vom 28. April 1995 mit Übergangsmaß-
nahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die
Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde⁽³⁾ bean-
tragt wurden und über den 30. Juni 1995 hinaus gelten.

Die Mengen, für welche am 1. bis 6. Juni 1995 im voraus
festgesetzte Erstattungen beantragt wurden, übertrafen den
in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch normalerweise
festgestellten Absatz. Mit der Verordnung (EG) Nr.

1298/95 der Kommission⁽⁴⁾ wurde deshalb der geneh-
migte Anteil der gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/95
beantragten Mengen bestimmt.

Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß
Verordnung (EG) Nr. 974/95 sollten deshalb bis zum 30.
Juni 1995 nicht mehr angenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Annahme von Anträgen auf Vorausfestsetzung der
Erstattung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
974/95 in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch wird
vom 13. bis 30. Juni 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 6. 5. 1995, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1330/95 DER KOMMISSION**vom 12. Juni 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1306/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	52,4
	060	80,2
	066	44,3
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	64,7
0707 00 25	052	50,0
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	89,5
0709 90 77	052	61,4
	204	77,5
	624	196,3
	999	111,7
0805 30 30	388	60,7
	528	59,7
	600	54,7
	624	78,0
	999	63,3
0809 10 20	052	155,6
	064	130,3
	999	143,0
0809 20 41, 0809 20 49	052	257,6
	064	197,1
	400	208,0
	624	308,2
	676	357,3
	999	265,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1331/95 DER KOMMISSION**vom 12. Juni 1995****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 9. Juni 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	94,44
1001 90 99	94,44 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	144,19 ⁽⁶⁾
1003 00 10	106,95
1003 00 90	106,95 ⁽²⁾
1004 00 00	105,83
1005 10 90	109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	109,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	114,14 ⁽⁴⁾
1008 10 00	58,25 ⁽²⁾
1008 20 00	62,70 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	178,59 ⁽²⁾
1101 00 15	178,59 ⁽²⁾
1101 00 90	178,59 ⁽²⁾
1102 10 00	247,45
1103 11 10	114,66
1103 11 90	206,18
1107 10 11	181,24
1107 10 19	138,75
1107 10 91	203,51 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	155,38 ⁽²⁾
1107 20 00	178,91 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/95 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1995

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1311/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,
54,710 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 13. Juni 1995 bestätigt
oder ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den
Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und
etwaigen Regeländerungen Rechnung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 27.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur Änderung der Entscheidung 83/471/EWG betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

(95/201/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit das Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder reibungslos angewandt werden kann, muß der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 genannte Ausschuß in jedem Mitgliedstaat nach Möglichkeit Kontrollen im Abstand von mindestens zwei Jahren vornehmen können. Es empfiehlt sich deshalb, unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft auf 15 Mitgliedstaaten, die Zahl seiner Mitglieder zu erhöhen. Außerdem sollte die Entscheidung 83/471/EWG der Kommission vom 7. September 1983

betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/429/EWG ⁽⁶⁾, entsprechend geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 83/471/EWG werden die Worte „zehn“ und „vier“ durch die Worte „zwölf“ und „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 8. 1992, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1995

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Schafen im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1095/95

(95/202/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 879/95⁽⁶⁾, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/95 der Kommission⁽⁷⁾ wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Schafen in Irland eröffnet. Sie

betrifft außerdem mehrere Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 wird für die Beihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Gemäß den eingereichten Angeboten ist den Ausschreibungen stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/95 eröffneten Ausschreibungen wird die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 genannte Beihilfe auf 1 400 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 22. 4. 1995, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 33.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1995

über die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben Finnlands und Schwedens für die Durchführung von Pilotvorhaben zur Verwendung von Systemen der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(95/203/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 89/631/EWG des Rates
vom 27. November 1989 über eine finanzielle Beteiligung
der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten
zur Gewährleistung der Einhaltung der gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 94/207/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2b,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe der Entscheidung 89/631/EWG hat die
Kommission ein Programm und Anträge von Finnland
und Schweden auf finanzielle Beteiligung der Gemein-
schaft an den für das Jahr 1995 vorgesehenen Ausgaben
erhalten. Diese Anträge entsprechen den in der Entschei-
dung 89/631/EWG festgelegten Bedingungen.

Diese Anträge beziehen sich auf Ausgaben für die Durch-
führung von Pilotvorhaben zur Verwendung von

Systemen der kontinuierlichen Ortung von Fischereifahr-
zeugen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Ausgaben für das Jahr 1995
in Höhe von 434 932 ECU sind zu 100 % für eine finan-
zielle Beteiligung der Gemeinschaft erstattungsfähig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland und das
Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 20. 4. 1994, S. 9.

ANEXO / BILAG / ANHANG / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ / ANNEX / ANNEXE / ALLEGATO / BIJLAGE / ANEXO / BILAGA / LIITE

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Medlemsstat Jäsenvaltio	Gastos en moneda nacional Udgifter national valuta Ausgaben nationale Währung Σύνολο σε εθνικό νόμισμα Expenditure national currency Dépenses monnaie nationale Spese moneta nazionale Uitgaven nationale valuta Despesas em moeda nacional Kostnader nationell valuta Kustannukset kansallisessa valuutassa	Gastos Udgifter Ausgaben Δαπάνη Expenditure Dépenses Spese Uitgaven Despesas Kostnader Kustannukset (ECU)	Contribución de la Comunidad Fællesskabets bidrag Gemeinschaftsbeitrag Κοινοτική συμμετοχή Community contribution Participation communautaire Contributo della Comunità Bijdrage van de Gemeenschap Contribuição da Comunidade EU-Bidrag Yhteisön osuus (100 % — ECU)
1995			
Sverige		217 466	217 466
Suomi		217 466	217 466
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal / Yhteensä		434 932	434 932

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1171/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 25. Mai 1995)

Seite 8, Artikel 1, Gedankenstrich :

- anstatt :* „— Hinsichtlich der Unternehmen Libra Ligas do Brazil, Fortaleza, und Nova Era Silicon SA, Belo Horizonte, entspricht der Zoll der Differenz zwischen dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und einem Preis von :
- 849 ECU/Tonne für Libra Ligas do Brazil (Taric-Zusatzcode 8827),
885 ECU/Tonne für Nova Era Silicon SA (Taric-Zusatzcode 8828),
sofern letzterer niedriger ist.“
- muß es heißen :* „— Hinsichtlich der Unternehmen Libra Ligas do Brazil, Fortaleza, und Nova Era Silicon SA, Belo Horizonte, entspricht der Zoll der Differenz zwischen dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern dieser niedriger ist, und einem Preis von :
- 849 ECU/Tonne für Libra Ligas do Brazil (Taric-Zusatzcode 8827) bzw.
885 ECU/Tonne für Nova Era Silicon SA (Taric-Zusatzcode 8828).“
-